

Unterrichtung durch das Europäische Parlament

Entschließung zur EGKS-, Euratom- und NGI-Darlehens- und Anleihepolitik der Gemeinschaft

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Sonderberichts des Rechnungshofes Nr. 3/90 über EGKS-, Euratom- und NGI-Darlehens- und Anleihetätigkeiten der Gemeinschaften zusammen mit den Antworten der Kommission¹⁾,
 - aufgrund von Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Oktober 1990 zur Wirtschafts- und Währungsunion,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-002/91),
- A. in der Erwägung, daß es mit der Entschließung vom 10. Oktober 1990 eine Änderung der Verträge und die Einbeziehung der Darlehen in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gefordert hat,
- B. in Erwägung der neuen Rolle, die dem Gemeinschaftshaushalt im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsunion als Instrument zur Korrektur der makroökonomischen Ungleichgewichte und als Mittel des Finanzausgleichs zwischen den Mitgliedstaaten zur Erreichung der Ziele des wirtschaftlichen Zusammenhalts gemäß Artikel 130a des Vertrages (Artikel 28 und 29 des der Entschließung vom 10. Oktober beigefügten Textes) zukommen müßte,
- C. in der Erwägung, daß die Darlehenspolitik der Europäischen Gemeinschaft folglich nicht nur ein Interventionsinstrument darstellen wird, um dem Bedarf der jeweils betroffenen spezifischen Wirtschaftssektoren zu entsprechen, sondern auch ein wichtiges Instrument der makroökonomischen Politik für die zu errichtende Wirtschafts- und Währungsunion abgeben wird,

¹⁾ ABl. Nr. C 160 vom 29. Juni 1990, S. 1.

- D. in der Erwägung, daß daher eine Bewertung der Effizienz, die die Anleihe- und Darlehensinstrumente bisher erreicht haben, notwendig wird, damit ihre Rolle im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion neu definiert werden kann,
1. ist der Ansicht, daß die Anleihe- und Darlehenstätigkeiten, die von der Kommission (direkt oder mittels Bevollmächtigung der EIB) verwaltet werden, wie die EGKS-, Euratom- und NGI-Anleihe- und Darlehensoperationen im wesentlichen die gesetzten Ziele erreicht haben und daß insbesondere
 - a) die EGKS-Darlehen nach Artikel 54 und Artikel 56 des EGKS-Vertrages erheblich zu Investitionen, zur Umstellung und zur Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Kohle- und Stahlindustrie beigetragen haben;
 - b) die Euratom-Darlehen einen Beitrag zur Verwirklichung der energiepolitischen Zielsetzungen geleistet haben;
 - c) die Darlehen des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI) eine wichtige ergänzende Funktion zu den EIB-Darlehen in nicht förderungswürdigen Gebieten hatten;
 2. fordert die Kommission jedoch auf, an der Verwaltung und Kontrolle der Darlehen die vom Rechnungshof geforderten Verbesserungen vorzunehmen, wodurch die Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Effizienz der Darlehen auf ein hohes Niveau gebracht werden könnte, und zwar insbesondere durch:
 - a) eine Verbesserung der Ordnungsmäßigkeit und Transparenz der Strukturen für die Verwaltung der Anleihen;
 - b) eine strengere Verwaltung der Zinszuschüsse;
 - c) eine stärkere Überwachung der Kosten, der Darlehensbedingungen, des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Refinanzierung und der Angemessenheit der Marge für die Deckung der Verwaltungsausgaben, um die Wirtschaftlichkeit der Darlehen zu fördern;
 - d) die Einführung von Verfahren zur Überwachung und Bewertung der Auswirkungen der finanzierten Maßnahmen;
 3. stellt fest, daß eine schrittweise Integration der Darlehensinstrumente in die gemeinschaftlichen Strukturinterventionen im Rahmen der Reform der Strukturfonds zur Erreichung der Ziele des Zusammenhalts der Artikel 130 a und c des Vertrages im Gange ist;
 4. ist der Ansicht, daß diese Integration die Synergie der Instrumente der Regionalpolitik und der makroökonomischen Politik der Gemeinschaft verstärkt und die Effizienz im Hinblick auf die neue Rolle, die sie gegebenenfalls im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion zu spielen hätten, steigert;
 5. fordert daher die Kommission auf, Vorschläge in bezug auf die Zukunft der EGKS vorzulegen, die der bisherigen erfolgreichen Anwendung ihrer Finanzinstrumente und dem weiterhin bestehenden Umstellungsbedarf in den Gebieten der ehemaligen DDR Rechnung tragen;

6. fordert die Teilnehmer der Regierungskonferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion auf, bei der Festlegung der Änderung zum Vertrag von Rom der Rolle Rechnung zu tragen, die das gemeinschaftliche Anleihe- und Darlehensinstrument als Komponente der makroökonomischen Politik und der Haushaltspolitik im Rahmen der zu errichtenden Union spielen kann;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof sowie den Parlamenten und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

